

Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Kastorf

Aufgrund des § 67 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl.I S. 405) und des § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (AGWVG) vom 21.03.1995 (GVOBl.S.-H. S. 115), geändert durch Gesetz vom 08.02.2000 (GVOBl.S.-H. S. 121) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Kastorf vom 03.12.2007 sowie mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg als Aufsichtsbehörde für Wasser- und Bodenverbände vom folgende Satzung für den Wasserbeschaffungsverband Kastorf erlassen:

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

I. Abschnitt Rechtsverhältnisse

§ 1

Name, Dienstsiegel, Sitz, Verbandsgebiet

- 1) Der Verband führt den Namen „Wasserbeschaffungsverband Kastorf“. Er ist als Wasser- und Bodenverband gemäß § 1 WVG Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- 2) Der Verband führt das kleine und große Landessiegel mit der Inschrift „Wasserbeschaffungsverband Kastorf“.
- 3) Er hat seinen Sitz in Berkenthin, Kreis Herzogtum Lauenburg.
- 4) Der Verband umfasst das Gebiet seiner nachstehend aufgeführten Mitglieder.

§ 2

(§§ 4, 6, 9 und 22 – 26 WVG)

Mitglieder

Verbandsmitglieder sind folgende kommunale Gebietskörperschaften:

Gemeinde Berkenthin	Gemeinde Klinkrade
Gemeinde Bliestorf	Gemeinde Krummesse
Gemeinde Düchelsdorf	Gemeinde Labenz
Gemeinde Göldenitz	Gemeinde Niendorf/B.
Gemeinde Grinau	Gemeinde Rondeshagen
Gemeinde Kastorf	Gemeinde Siebenbäumen
Gemeinde Klempau	Gemeinde Sierksrade

Das Mitgliederverzeichnis wird vom Verband fortgeschrieben und von der Geschäftsführung aufbewahrt.

§ 3

(§§ 2 und 61WVG, § 2 AGWVG)

Aufgaben

- 1) Der Verband hat die Aufgabe, seine Mitgliedsgemeinden durch Beschaffung und Bereitstellung mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen.

- 2) Er kann für seine Mitglieder aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 12 – Förderung und Überwachung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 – 11 – durch besonderen Vertrag übernehmen.
- 3) Er kann für seine Mitglieder Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 12 – Förderung und Überwachung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 – 11 – durch besonderen Vertrag übernehmen.
- 4) Im Rahmen seiner Aufgabe nach § 1 Abs. 1 erfüllt der Verband insbesondere für seine Mitglieder gemäß § 2 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (AGWVG) allumfassend die freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe „Öffentliche Wasserversorgung“ als durch öffentlich-rechtliche Verträge gem. § 3 Abs. 2 AGWVG auf ihn übertragene Aufgabe.
- 5) Der Verband kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben aus Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgründen Dritter bedienen, jedoch nicht in der Hauptsache.

§ 4
(§ 5 WVG)
Unternehmen, Plan

- 1) Der Verband hat die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.
- 2) Das Unternehmen ergibt sich aus nachstehenden Entwürfen:
 - a) dem Entwurf des Ingenieurbüros W. Eger, Kiel, vom 15.11.1960, für die Gemeinden Kastorf und Döchelsdorf und einen Teil von Sierksrade,
 - b) dem Entwurf des Ingenieurbüros W. Eger, Hamburg, vom 01.02.1963 - 1. Erweiterung Anschluss Siebenbäumen -
 - c) dem Entwurf des Ingenieurbüros W. Eger vom 15.11.1964 - 2. Erweiterung Anschluss Labenz -,
 - d) dem Entwurf des Ingenieurbüros W. Eger, Hamburg, vom 15.02.1966 - 3. Erweiterung Anschluss Bliestorf, Grinau und Erweiterung des Reinwasserbehälters,
 - e) dem Entwurf des Ingenieurbüros W. Eger vom 15.02.1969 - 4. Erweiterung Anschluss Rondeshagen,
 - f) dem Entwurf des Ingenieurbüros W. Eger vom 15.06.1970 - 5. Erweiterung Anschluss Berkenthin und Aktivkohlefilter Wasserwerk Kastorf,
 - g) dem Entwurf des Ingenieurbüros W. Eger vom 31.07.1972 - 6. Erweiterung Anschluss Sierksrade und abschließender Umbau des Wasserwerkes Kastorf - ,
 - h) dem Entwurf des Ingenieurbüros W. Eger vom 01.09.1975 - 7. Erweiterung Anschluss Klinkrade und Ergänzung Grinau - ,
 - i) dem Entwurf des Ing. Büros Dipl. Ing. W. Zaber vom 10.03.1986 - Rohrnetzanschluss an das Versorgungsnetz des Zweckverbandes Wasserversorgung Sandesneben und Anschluss der Gemeinden Göldenitz und Niendorf b. Berkenthin,
 - j) dem Entwurf des Ingenieurbüros Dipl. Ing. W. Zaber vom 20.05.2005 - Ringleitung zwischen den Gemeinden Klempau und Krummesse.

§ 5 Verbandsschau

Eine Verbandsschau unterbleibt.

II. Abschnitt Verfassung

§ 6 (§§ 46 ff. WVG) Organe

Organe des Wasserbeschaffungsverbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 7 (§§ 25, 47, 48, 53 Abs. 2, 58 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 74 Abs. 2 WVG, §§ 16 und 17 AGWVG, §§ 101 – 105 LVwG) Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung hat die ihr durch § 47 WVG und §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1 und 2, 13 Abs. 4, 16 Abs. 3 und 17 AGWVG zugewiesenen Aufgaben.
- 2) Die Mitgliedsgemeinden werden durch einen oder mehrere Vertreter in der Verbandsversammlung vertreten. Für das Stimmverhältnis ist der Wasserverbrauch der Gemeinde maßgebend. Für jede angefangene 30.000 Kubikmeter Wasserverbrauch einer Gemeinde entsendet das Mitglied einen Vertreter. Jeder Vertreter eines Mitglieds hat eine Stimme. Ausschlaggebend für den Wasserverbrauch ist das letzte abgerechnete Jahr.
- 3) Der Vorstand beruft die Verbandsversammlung mindestens einmal im Jahr unter Mitteilung der Tagesordnung mit einwöchiger, in dringenden Fällen mit dreitägiger Ladungsfrist ein und leitet sie.
- 4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- 5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und die Mehrheit der stimmberechtigten Vertreter der Mitglieder anwesend sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt wurde, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmen beschlossen werden wird. Beschlüsse können schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- 6) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. §§ 53, 58 und 62 WVG bleiben unberührt.
- 7) Das Mitglied kann sein Stimmrecht durch einen Vertreter ausüben lassen. Die Übertragung mehrerer Stimmenrechte auf den selben Vertreter ist unzulässig. Der Vorstand kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- 8) Gewählt wird unter der Leitung eines zu wählenden Wahlleiters oder des ältesten Mitglieds der Verbandsversammlung, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmenanteile erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmanteilen eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- 9) Über die Sitzung ist eine vom Vorstandsvorsteher sowie vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift mit folgenden Angaben zu fertigen:

1. Ort und Tag der Sitzung
2. Name der Teilnehmer
3. Tagesordnung
4. Beschlussanträge und Beschlüsse
5. Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen

Die Niederschrift ist den Mitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 8

(§§ 23 Abs. 1, 24 Abs. 2, 25 Abs. 1 b, 52 – 56 und 74 Abs. 2 WVG,
§ 16 Abs. 3 AGWVG)

Vorstand

- 1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des WVG, des AGWVG und dieser Satzung in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder diese Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.
- 2) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- 3) Der Vorstand kann die satzungsgemäßen Befugnisse der geschäftsführenden Verwaltung aus § 11 aufgrund der dem Vorstand obliegenden gesetzlichen Verantwortung (§ 54 Abs. 2 WVG) allgemein oder im Einzelfall präzisieren oder einschränken.
- 4) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, von denen von der Verbandsversammlung einer als Vorstandsvorsteher und einer als stellvertretender Vorstandsvorsteher zu wählen sind. Für jedes Vorstandsmitglied ist für den Verhinderungsfall ein persönlicher Vertreter zu wählen. Gewählt werden kann aus den Mitgliedsgemeinden jeder Anschlussnehmer mit passivem Wahlrecht nach Art. 38 Abs. 2 des Grundgesetzes. Der Vorsteher führt die Bezeichnung Vorstandsvorsteher.
- 5) Bei Verhinderungen des Vorstandsvorsitzenden gibt es je nach Funktion unterschiedliche Vertretungen. In Vorstandssitzungen wird er in der Funktion eines Vorstandsmitgliedes von seinem persönlichen Vertreter vertreten, in der Funktion des Vorstandsvorstehers wird er von dem stellvertretenden Vorstandsvorsteher vertreten, der in seiner Eigenschaft als Vorstandsmitglied in diesem Fall nicht als verhindert gilt.
- 6) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Dauer der Wahlperiode in den Gemeinden. Die Wahlen sind innerhalb von 6 Monaten nach den allgemeinen Gemeindewahlen in Schleswig-Holstein durchzuführen. Wenn ein Vorstandsmitglied oder stellvertretendes Vorstandsmitglied früher als drei Monate vor Ablauf der Amtszeit des Vorstandes aus seinem Amt gemäß § 7 Abs. 2 ausscheidet, scheidet es zugleich aus dem Vorstand aus. Es ist in der nächsten Verbandsversammlung für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen. Bis zur Ersatzwahl ist ein stellvertretendes Vorstandsmitglied zu den Vorstandssitzungen zu laden.
- 7) Der Vorstand wird von dem Vorstandsvorsteher mindestens zweimal im Jahr unter Mitteilung der Tagesordnung mit einwöchiger, in dringenden Fällen mit 3-tägiger Ladungsfrist einberufen. Den Vorsitz hat der Vorstandsvorsteher.
- 8) Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- 9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind und der Vorstandsvorsteher oder im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorstandsvorsteher anwesend sind. Beschlüsse können schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

- 10) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 11) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift gemäß § 7 Abs. 8 zu führen.

§ 9 Entschädigung

- 1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten folgende Entschädigung:
 - a) eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschale von 1,00 EUR
 - b) ein Sitzungsgeld pro Sitzung in Höhe von 15,00 EUR
- 2) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Verbandsversammlung zu beschließen ist. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden wie folgt entschädigt:
 - a) eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschale von 1,00 EUR
 - b) ein Sitzungsgeld pro Sitzung in Höhe von 15,00 EUR

§ 10 Verbandsvorsteher

- 1) Die Amtszeit des amtierenden Verbandsvorstehers ist an die allgemeine Wahlzeit nach dem Gemeinde- und Kreiswahlgesetz gebunden. Sie entspricht somit der Wahlperiode in den Gemeinden.
- 2) Der Verbandsvorsteher hat die ihm durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Aufgaben, Rechte und Pflichten. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet wird, unterzeichnet der Verbandsvorsteher im Namen des Vorstandes unter Beifügung seines Dienstsiegelabdrucks, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 11 handelt.
- 3) Dringende Maßnahmen, die im Interesse der Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung sofort ausgeführt werden müssen, ordnet der Verbandsvorsteher für den Vorstand an; er hat unverzüglich die Genehmigung des Vorstandes einzuholen.
- 4) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Verbandsversammlung aus. Er beaufsichtigt den Geschäftsgang der geschäftsführenden Verwaltung und ist insoweit für die Durchführung der Verbandsaufgaben verantwortlich. Er ist Dienstvorgesetzter des Personals, aufgenommen der geschäftsführenden Verwaltung.
- 5) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Verbandsvorstehers werden im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Verbandsvorsteher wahrgenommen. Der stellvertretende Verbandsvorsteher erhält im Vertretungsfall eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 9 dieser Satzung.

§ 11 Geschäftsführer

- 1) Die geschäftsführende Verwaltung führt die Geschäfte des Verbandes. Die Geschäftsführung obliegt dem Amt Berkenthin (geschäftsführende Verwaltung).
- 2) Die geschäftsführende Verwaltung ist dem Verbandsvorsteher und dem Vorstand für seine Obliegenheiten verantwortlich. Sie hat dem Verbandsvorsteher in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben, alle wichtigen Geschäftsvorfälle mit ihm abzustimmen, ihn zu be-

raten und seine Anweisungen zu beachten. Sie hat an den Vorstandssitzungen und Verbandsversammlungen beratend teilzunehmen.

- 3) Der Vorstandsvorsteher kann im Einvernehmen mit der geschäftsführenden Verwaltung allgemein oder im Einzelfall die Vertretungsbefugnis für bestimmte einfache oder laufend wiederkehrende Geschäfte der laufenden Verwaltung auf Mitarbeiter der geschäftsführenden Verwaltung delegieren.
- 4) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere regelmäßig wiederkehrende und/oder nach festen Grundsätzen zu entscheidende Geschäftsvorfälle, die für den Verband von nicht erheblicher Bedeutung sind. Dazu gehören Verpflichtungserklärungen und personalwirtschaftliche Maßnahmen im Rahmen des Wirtschaftsplans bis zur Höhe von 10.000,00 EUR im Einzelfall oder 1.000,00 EUR monatlich.
- 5) Die Mitarbeiter der geschäftsführenden Verwaltung unterzeichnen „im Auftrag“ des Vorstandes; soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des Abs. 4 handelt, ist ein Dienstsiegelabdruck beizufügen.

III. Abschnitt Wirtschaftsführung

§ 12

(§§ 5 – 20 AGWVG, § 75 WVG)

Wirtschaftsplan

- 1) Der Vorstand hat kalenderjährlich einen Wirtschaftsplan sowie einen Finanzplan aufzustellen und zu führen.
- 2) Der Verband bedarf ausnahmsweise keiner Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen an den Bund, das Land Schleswig-Holstein, den Kreis Herzogtum Lauenburg,
 2. zur Aufnahme von Kassenkrediten bis zur Höhe von 20 v.H. der Einnahmen des Erfolgsplanes.

§ 13

Verbandsbeiträge

- 1) Die Verbandsmitglieder haben keine laufenden Verbandsbeiträge zu leisten.
- 2) Der Verband hat seine Ausgaben durch Entgelte für seine Leistungen zu decken. Die Entgelttarife sind von der Verbandsversammlung mit der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan jeweils kostendeckend festzusetzen.

IV Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 14

(§§ 58 und 67 WVG, § 22 AGWVG)

Öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Bekanntmachungen und Verkündungen erfolgen durch Bereitstellung im Internet sowie einem entsprechenden Hinweis in den Lübecker Nachrichten unter Angabe der Internetadresse (www.kreis-rz.de/Bekanntmachungen) und des Ortes der Einsichtnahme in den Bekanntmachungstext.

§ 15
(§§ 58, 59 und 67 WVG, § 22 AGWVG)
Änderung der Satzung

- 1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung durch die Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Stimmanteile. Beschlüsse über die Änderung der Verbandsaufgaben bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmanteile.
- 2) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch den Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg als Aufsichtsbehörde und werden durch diese bekannt gemacht.

§ 16
(Landesdatenschutzgesetz)
Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Verband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtstag der Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes bei dem Betroffenen gemäß § 19 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Kastorf in der Fassung vom 06.12.2001 außer Kraft.

Beschlossen durch die Verbandsversammlung
des Wasserbeschaffungsverbandes Kastorf
Berkenthin, den 11.12.2007
D.S.

Wiedenhöft (1. stellv. Verbandsvorsteher)

Genehmigt und bekannt gemacht gem. § 14 Abs.
2
Ratzeburg, den
Der Landrat des Kreises Herzogtum Lauen-
burg als Aufsichtsbehörde für Wasser- und
Bodenverbände
Im Auftrage

Anlage 1 zur Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Kastorf vom

Bestandteile der Entwürfe

Der Entwurf vom 15.11.1960 besteht aus:

- 1 Heft Erläuterungsbericht
- 1 Heft Hydraulische Berechnung
- 1 Heft Massenberechnung
- 1 Heft Kostenberechnung
- 1 Übersichtskarte 1:25000
- 3 Blatt Rohrnetzpläne 1:5000
- 5 Blatt Längsschnitte 1:2000/1:200
- 4 Blatt Aufbereitungs- und Förderanlagen
- 1 Blatt Entwässerungsschacht Bundesbahnkreuzung
- 1 Blatt Wassermengenschacht bzw. Druckmindererventil
- 1 Blatt Brunnenschacht

Der Entwurf vom 01.12.1963 besteht aus:

- 1 Heft Erläuterungsbericht
- 1 Heft Hydraulische Berechnung

1 Heft Kostenberechnung
1 Heft Massenberechnung
14 Blatt Pläne

Der Entwurf vom 15.11.1964 besteht aus:

1 Heft Erläuterungsbericht mit Anlagen
1 Heft Hydraulische Berechnung
1 Heft Kostenberechnung
1 Heft Massenberechnung
20 Blatt zeichnerische Unterlagen

Der Entwurf vom 15.02.1966 besteht aus:

1 Heft Erläuterungsbericht mit Anlagen
1 Heft Hydraulische Berechnung
1 Heft Kostenberechnung
1 Heft Massenberechnung
22 Blatt zeichnerische Unterlagen

Der Entwurf vom 15.02.1969 besteht aus:

Anlage 1 Erläuterungsbericht mit Anlagen
Anlage 2 Hydraulische Berechnung
Anlage 3 Kostenberechnung
Anlage 4 Massenberechnung
Anlage 5 zeichnerische Unterlagen (8 Blatt)

Der Entwurf vom 15.06.1970 besteht aus:

Anlage 1 Erläuterungsbericht mit Anlagen
Anlage 2 Hydraulische Berechnung
Anlage 3 Kostenberechnung
Anlage 4 Massenberechnung
Anlage 5 Zeichnerische Unterlagen (19 Blatt)

Der Entwurf vom 31.07.1972 besteht aus:

Anlage 1 Erläuterungsbericht, Massenberechnung und Kostenberechnung
Anlage 2 Zeichnerische Unterlagen (6 Blatt)

Der Entwurf vom 01.09.1975 besteht aus:

Anlage 1 Erläuterungsbericht,
Hydraulische Berechnung,
Massenberechnung und
Kostenberechnung
Anlage 2 Zeichnerische Unterlagen (10 Blatt)

Der Entwurf vom 10.03.1986 besteht aus

Anlage 1 Erläuterungsbericht
Anlage 2 Technische Berechnungen
Anlage 3 Zeichnerische Unterlagen

Es werden die Urschriften bei der Aufsichtsbehörde, je eine Ausfertigung beim Verbandsvorsteher und je ein Auszug beim Amt für Land- und Wasserwirtschaft Lübeck aufbewahrt.